

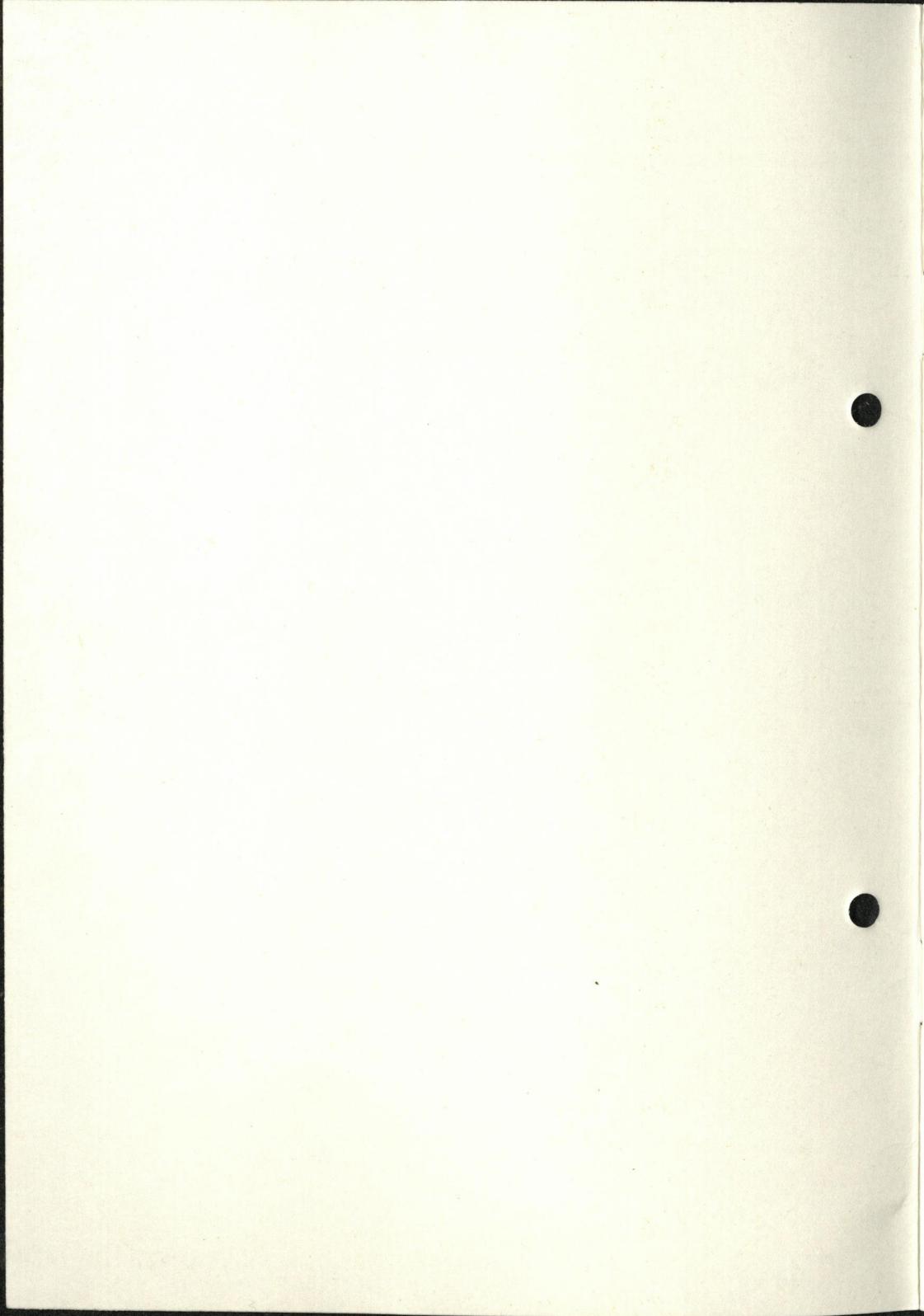
universität
stuttgart

Zedler → ua

Grundordnung

In der Fassung vom
19. November 1976

SA 1/620



Grundordnung der Universität Stuttgart

Erster Abschnitt

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Angehörige der Universität
- § 4 Verpflichtung zur

Zweiter Abschnitt

ORGANE UND GLEDERUNG DER UNIVERSITÄT

Rector

- § 5 Aufgaben
- § 6 Amtszeit
- § 7 Wahlverfahren
- § 8 Abwahl

Präsident

- § 9 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl
- § 10 Wahlverfahren

Großer Senat

- § 11 Aufgaben
- § 12 Mitglieder
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Vorsitzender
- § 15 Eidverpflichtung
- § 16 Örtlichkeiten

Der Senat

- § 17 Aufgaben
- § 18 Mitglieder
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Vorsitzender und Stimmzettel
- § 21 Ausschüsse

In der Fassung vom
19. November 1976

Vorstandsrat

- § 22 Aufgaben
- § 23 Mitglieder
- § 24 Vorsitzender und Stimmzettel

Der Kanzler

- § 25 Aufgaben
- § 26 Bestellung und Amtszeit

Dritter Abschnitt

LEHRKÖRPER

Allgemeine Vorschriften

- § 27 Mitglieder
- § 28 Aufgaben der Lehrkörper
- § 29 Urlaub
- § 30 Lehrverpflichtung
- § 31 Hochschulamt
- § 32 Stimmfähigkeit
- § 33 Hochschulamt
- § 34 Hochschulamt
- § 35 Hochschulamt
- § 36 Hochschulamt
- § 37 Hochschulamt
- § 38 Hochschulamt
- § 39 Hochschulamt
- § 40 Hochschulamt
- § 41 Hochschulamt
- § 42 Hochschulamt
- § 43 Hochschulamt
- § 44 Hochschulamt
- § 45 Hochschulamt
- § 46 Hochschulamt
- § 47 Hochschulamt
- § 48 Hochschulamt
- § 49 Hochschulamt
- § 50 Hochschulamt
- § 51 Hochschulamt
- § 52 Hochschulamt
- § 53 Hochschulamt
- § 54 Hochschulamt
- § 55 Hochschulamt
- § 56 Hochschulamt
- § 57 Hochschulamt
- § 58 Hochschulamt
- § 59 Hochschulamt
- § 60 Hochschulamt

Inhalts-Übersicht

Erster Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 5

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Angehörige der Universität
- § 4 Verpflichtung auf die Grundordnung

Zweiter Abschnitt

ORGANE UND GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT 5

Rektor 5

- § 5 Aufgaben
- § 6 Amtszeit
- § 7 Wahlverfahren
- § 8 Abwahl

Prorektor 7

- § 9 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl
- § 10 Wahlverfahren

Großer Senat 8

- § 11 Aufgaben
- § 12 Mitglieder
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Vorsitzender
- § 15 Einberufung
- § 16 Öffentlichkeit

Der Senat 10

- § 17 Aufgaben
- § 18 Mitglieder
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Vorsitzender und Sitzungen
- § 21 Ausschüsse

Verwaltungsrat 12

- § 22 Aufgaben
- § 23 Mitglieder
- § 24 Vorsitzender und Sitzungen

Der Kanzler 13

- § 25 Aufgaben
- § 26 Bestellung und Vertretung

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre	14
§ 27 Gliederung in Fachbereiche	
§ 28 Mitglieder und Organe	
§ 29 Aufgaben	
§ 30 Mitglieder der Fakultät	
§ 31 Wahlverfahren	
§ 32 Stellvertreter	
§ 33 Einberufung und Geschäftsordnung	
§ 34 Dekan	
§ 35 Prodekan	
§ 36 Zusammenarbeit der Fachbereiche	
§ 37 Zugehörigkeit der Universitätslehrer	
§ 38 Neue Fachbereiche	
§ 39 Auflösung von Fachbereichen	
§ 40 Studienkommissionen	
§ 41 Schlichtungsverfahren im Fachbereich	
Universitätseinrichtungen	20
§ 42 Zuordnung, Bildung, Veränderung und Aufhebung	
§ 43 Institute	
§ 44 Zentrale Universitätseinrichtungen	
§ 44a Bibliothekswesen	
Verfahrensvorschriften	21
§ 45 Beschlußfähigkeit	
§ 46 Abstimmung	
§ 47 Stimmrecht in besonderen Fragen	
§ 48 Befangenheit	
§ 49 Niederschriften	
§ 50 Pflicht zur Verschwiegenheit	
§ 51 Vorzeitiges Ausscheiden	
§ 52 Hausrecht	
Dritter Abschnitt	
LEHRKÖRPER	24
Allgemeine Vorschriften	24
§ 53 Mitglieder	
§ 54 Aufgaben der Universitätslehrer	
§ 55 Urlaub	
§ 56 Lehrverpflichtung	
§ 57 Antrittsvorlesung	
§ 58 Nebentätigkeit	
§ 59 Auftragsforschung	
§ 60 Versammlungen der Angehörigen des Lehrkörpers	

Die ordentlichen Professoren 27

- § 61 Besetzung von Lehrstühlen
- § 62 Berufung
- § 63 Berufungsverfahren
- § 64 Ausschreibung
- § 65 Berufungsvorschlag
- § 66 Akademische Rechte der Entpflichteten

**Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
die Universitätsdozenten und die Wissenschaftlichen Räte** 28

- § 67 Privatdozenten
- § 68 Außerplanmäßige Professoren, Universitätsdozenten
und Wissenschaftliche Räte

**Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren
und Gastdozenten** 29

- § 69 Honorarprofessoren
- § 70 Lehrbeauftragte
- § 71 Gastprofessoren und Gastdozenten

Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne 29

- § 72 Akademische Räte
- § 73 Wissenschaftliche Angestellte
- § 74 Oberassistenten und Obergeringieure
- § 75 Wissenschaftliche Assistenten
- § 76 Zuordnung und Zuständigkeit

Vierter Abschnitt

DIE STUDENTEN 31

- § 77 Die Studentenschaft

Fünfter Abschnitt

AKADEMISCHE PRÜFUNGEN 32

- § 78 Prüfungsordnungen

Erster Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Universität Stuttgart (TH) fördert die Wissenschaften durch Forschung und Lehre und die Verbreitung der Ergebnisse und Methoden. Dabei übernimmt sie Verantwortung und erarbeitet Voraussetzungen für die Entwicklung der Gesellschaft.
- (2) Sie fördert die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung, besonders in ihren Fachbereichen. Sie sorgt für die Weiterbildung aller ihrer Angehörigen, besonders des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie unternimmt die wissenschaftliche Fortbildung Berufstätiger.
- (3) Sie pflegt die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (4) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre.

§ 3 Angehörige der Universität

- (1) Der Universität gehören an:
 1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
 2. der Kanzler,
 3. die Ehrensenatoren,
 4. die immatrikulierten Studenten,
 5. die übrigen an ihr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter (technisches und Verwaltungspersonal).
- (2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auf ihren Antrag auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich in der Universität tätig sind.
- (3) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität in angemessenem Umfang zu übernehmen.

§ 4 Verpflichtung auf die Grundordnung

Jeder Angehörige der Universität ist verpflichtet, diese Grundordnung einzuhalten.

Zweiter Abschnitt

ORGANE UND GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT

Rektor

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Rektor repräsentiert die Universität als Ganzes.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse der Senate vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Senat und

den Verwaltungsrat über seine Amtsführung und erteilt ihnen auf Verlangen darüber Auskunft.

- (3) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung nach den Beschlüssen und Richtlinien der Senate. Der Rektor vertritt in diesem Bereich die Universität und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei wird er vom Kanzler unterstützt, der insoweit an seine Weisungen gebunden ist. Grundsätzliche Angelegenheiten hat der Rektor dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. In unaufschiebbaren Fällen kann er selbst entscheiden. Er hat den Senat davon so bald wie möglich zu unterrichten. Der Rektor koordiniert die akademische Verwaltung und die Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit dem Kanzler. Hält er Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Gremien für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Rektor ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Er hat den Senat und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Rektor gibt jährlich einmal im Großen Senat einen Bericht über die Lage der Universität im politischen Bereich und einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung und grundsätzlichen Pläne, über die Tätigkeit der Organe der Universität sowie über das Wirken der Fachbereiche in Forschung und Lehre. Der Rechenschaftsbericht ist zwei Wochen vor der Sitzung des Großen Senats der Hochschulöffentlichkeit schriftlich vorzulegen.
- (5) Der Rektor übt das Hausrecht in der Universität aus.

§ 6 Amtszeit

- (1) Der Rektor wird vom Großen Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April und endet am 31. März des vierten darauffolgenden Jahres.
- (2) Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahl und Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel ein Jahr vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Senat bestellt für die Vorbereitung der Rektorwahl spätestens zwei Monate vor der Wahl einen Nominierungsausschuß. Diesem müssen zwei ordentliche Professoren, ein Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3, ein Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 53 Abs. 2 und ein Student angehören. Ein Ausschußmitglied wird vom Senat zum Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Dem Nominierungsausschuß können Wahlvorschläge eingereicht werden, die er formal prüft und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorlegt.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so hat der Nominierungsausschuß selbst mindestens einen eigenen Vorschlag zu machen und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorzulegen.

- (5) Die Kandidaten stellen sich dem Großen Senat spätestens eine Woche vor der Wahl vor.
- (6) Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erforderlich. Die Beschlußfähigkeit ist vom Vorsitzenden vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen. Ist der Große Senat nicht beschlußfähig, wird nach spätestens zwei Wochen eine weitere Sitzung abgehalten.
- (7) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Großen Senats geleitet.
- (8) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl ist geheim.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Gewählte erklärt anschließend an die Wahl, ob er sie annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine Wahl sofort oder in einer weiteren Sitzung des Großen Senats durchzuführen ist. Diese Sitzung muß spätestens einen Monat nach der ergebnislosen Wahl stattfinden. Wenn nötig, muß dazu der Nominierungsausschuß entsprechend den Absätzen 3 und 4 erneut tätig werden.
- (10) Scheidet der Rektor vorzeitig aus, so wird der neue Rektor nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt. Ist diese Zeit weniger als ein Jahr, so wird der neue Rektor für die Dauer von vier Jahren zuzüglich der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt.

§ 8 Abwahl

- (1) Lehnt der Große Senat den Rechenschaftsbericht bei der jährlichen Vorlage ab, so muß innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung des Großen Senats einberufen werden.
- (2) Spricht in dieser Sitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Rektor das Vertrauen nicht aus, so ist der Rektor damit abgewählt.
- (3) Im Falle der Abwahl muß der Große Senat innerhalb eines Monats zur Rektorwahl nach § 7 Abs. 2 bis 9 einberufen werden. Bis zum Amtsantritt des neuen Rektors nimmt der Prorektor die Aufgaben des Rektors wahr.

Prorektor

§ 9 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird durch den Prorektor vertreten. Sind beide verhindert, so übernimmt einer der Dekane in einer vom Rektor zu bestimmenden Reihenfolge seine Stellvertretung.
- (2) Der Prorektor wird auf Vorschlag des Rektors vom Großen Senat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt ein Jahr bzw. drei Jahre nach Beginn der Amtszeit des Rektors.

- (3) Wählbar ist jeder an der Universität tätige ordentliche Professor. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahl und Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel sechs Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Rektor schlägt dem Großen Senat einen Kandidaten vor. Ist bereits ein neuer Rektor gewählt, der sein Amt noch nicht angetreten hat, so ist dessen Einvernehmen zu dem Vorgeschlagenen herbeizuführen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, ein Einvernehmen mit dem künftigen Rektor nicht erzielt oder schlägt der Rektor niemand vor, dann wird vom Vorsitzenden des Großen Senats ein Nominierungsausschuß nach § 7 Abs. 2 gebildet, der dem Großen Senat mindestens einen Kandidaten vorschlägt.
- (3) Scheidet der Prorektor vorzeitig aus, so wird der neue Prorektor nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt; Abs. 2 gilt entsprechend.

Großer Senat

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Große Senat ist zuständig für:
 1. die Wahl des Rektors und des Prorektors,
 2. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts und Rechenschaftsberichts des Rektors,
 3. Beschluß über die Änderung der Grundordnung,
 4. Zustimmung zur Satzung der Studentenschaft (§ 77),
 5. Behandlung von Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß des Senats oder Verwaltungsrats zugewiesen sind.
- (2) Der Beschluß über die Änderung der Grundordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Mitglieder

- (1) Dem Großen Senat gehören kraft Amtes an:
 1. der Rektor,
 2. der Prorektor,
 3. die Dekane,
 4. der Kanzler mit beratender Stimme.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Gruppen sind berechtigt, entsprechend der Zahl der Fachbereiche Mitglieder zu entsenden:
 1. die ordentlichen Professoren auf die Dauer von vier Jahren,
 2. a) die Dozenten auf die Dauer von zwei Jahren,
b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die Dauer von zwei Jahren,
 - c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf die Dauer von zwei Jahren,

3. die Studenten auf die Dauer von einem Jahr.

Die Angehörigen der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5 sind berechtigt, sechs Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zu entsenden; die Sitze sollen so aufgeteilt werden, daß die Gruppe der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter mindestens je einen Sitz erhält. Die Sitze nach Nr. 2 werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis zur Zahl der Mitglieder der Untergruppe aufgeteilt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Senats beginnt jeweils am 1. April.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Großen Senats gemäß § 12 Abs. 2 werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Gehören einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Sitze vorhanden sind, so sind alle Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Werden bei einer Wahl in einer Gruppe weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Der Rektor führt die Wahlen durch. Zu seiner Unterstützung kann er Angehörige der Universität hinzuziehen.
- (3) Die Wahlen sind in der Regel an drei Vorlesungstagen und an mehreren zentralen Orten der Universität durchzuführen. Näheres regelt eine vom Rektor zu erlassende Wahlordnung.
- (4) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens doppelt so viel Kandidaten enthalten, wie Angehörige dieser Gruppe zu wählen sind. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Wahlvorschläge der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gruppen müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten dieser Gruppen, Wahlvorschläge der übrigen Gruppen von mindestens 50 Wahlberechtigten dieser Gruppen unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Bewerbers einzureichen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt nach, wer auf dem gleichen Wahlvorschlag wie dem des gewählten Mitglieds die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird von einer Gruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht die doppelte Zahl von Bewerbern, wie Mitglieder zu wählen sind, enthalten, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

- (7) Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.
- (8) Der Senat überprüft die Wahl.

§ 14 Vorsitzender

Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; Rektor und Prorektor sind nicht wählbar.

§ 15 Einberufung

Der Große Senat ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Einladung zu der Sitzung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Öffentlichkeit

Der Große Senat tagt öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wurde die Eröffnung einer nichtöffentlichen Sitzung verhindert oder mußte eine öffentliche Sitzung wegen Störungen abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung als nichtöffentliche Sitzung einberufen werden.

Der Senat

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht in der Grundordnung einem anderen Organ, den Fachbereichen oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat ist insbesondere zuständig für:
1. Bildungs- und Hochschulpolitik,
 2. Hochschulreform als ständige Aufgabe,
 3. Überwachung und Koordinierung der Arbeiten der Fachbereiche,
 4. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fakultäten,
 5. Ergänzung und Erweiterung des Lehrkörpers im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und Genehmigung von Berufungsvorschlägen,
 6. Richtlinien für die Voraussetzungen der Ernennungsanträge von Mitgliedern des Lehrkörpers,
 7. Erlaß der Habilitations- und Promotionsordnungen,
 8. Verleihung der Würde eines Ehrendoktors und Ehrensensors,
 9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 10. Entscheidung über Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,

11. Bildung, Veränderung und Aufhebung von Universitätseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat,
12. Besetzung der Stellen der Leiter zentraler Universitätseinrichtungen,
13. Beschlußfassung über etwaige Zulassungsbeschränkungen auf Grund von nachprüfbaren Kapazitätsermittlungen der Universität,
14. Kapazitätsplanung der Universität,
15. Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
16. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
17. Wahl der Mitglieder des Lehrkörpers im Studentenwerk,
18. Wahl des Kanzlers und seines Stellvertreters,
19. Genehmigung (Rechtsaufsicht) der Ordnungen der einzelnen Gruppen (§ 60 Abs. 2),
20. Richtlinien für den Gebrauch des Hausrechts.

§ 18 Mitglieder

- (1) Dem Senat gehören kraft Amtes an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
 3. die Dekane,
 4. der Kanzler mit beratender Stimme.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Gruppen sind berechtigt, je drei Mitglieder zu entsenden:
 1. die ordentlichen Professoren auf die Dauer von vier Jahren,
 2. die Dozenten auf die Dauer von zwei Jahren,
 3. die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, von denen ein Mitglied dem Lehrkörper gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angehören muß, auf die Dauer von zwei Jahren,
 4. die Studenten auf die Dauer von einem Jahr,
 5. die Angehörigen des technischen und Verwaltungspersonals auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) An den Sitzungen des Senats nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. der gewählte Rektor und der Prorektor vor ihrem Amtsantritt,
 2. die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen in Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder wirken bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen und persönlichen Angelegenheiten nur beratend mit.

§ 19 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Senats gem. § 18 Abs. 2 werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Werden bei einer Wahl einer Gruppe weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Gewählt wird in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils die der betreffenden

- Gruppe angehörenden Mitglieder. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Als Mitglieder sind diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Die drei Kandidaten mit den folgenden Stimmzahlen sind die Stellvertreter der Senatsmitglieder der entsprechenden Gruppe. Scheidet ein Senatsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so rückt nach, wer innerhalb der betreffenden Gruppe die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat.
- (3) Die Wahlen zum Senat werden gleichzeitig mit den Wahlen zum Großen Senat durchgeführt.
 - (4) Der Rektor überprüft die Wahl.
 - (5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.

§ 20 Vorsitzender und Sitzungen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Stellvertretender Vorsitzender ist der Prorektor.
- (2) Der Rektor soll den Senat während der Vorlesungszeit einmal monatlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn fünf Mitglieder oder ein Dekan auf Beschluß seiner Fakultät dies verlangen.
- (3) Der Senat oder sein Vorsitzender können bei der Beratung einzelner Angelegenheiten Universitätsangehörige oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Zu Ausschußmitgliedern können auch Universitätsangehörige bestellt werden, die nicht dem Senat angehören. In beschließenden Ausschüssen haben die Ausschußmitglieder, die nicht dem Senat angehören, nur beratende Stimme.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Rektor. Er kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf den Prorektor oder ein Mitglied des Senats übertragen. Der Rektor, der Prorektor und der Kanzler können auch an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach ihren Aufgaben. Auf Wunsch der einzelnen Gruppen sind diese zu beteiligen.

Verwaltungsrat

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den ande-

ren Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der für Lehre und Forschung bestimmten Mittel.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen,
 3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen,
 4. Planung der baulichen Entwicklung,
 5. Entscheidung über Grundstücks- und Raumverteilung,
 6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen einschließlich der Hausordnung.
- (3) Der Senat und der Verwaltungsrat haben sich gegenseitig über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 23 Mitglieder

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. der Rektor,
 2. der Kanzler,
 3. vier vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 müssen zwei ordentliche Professoren, eines Dozent und eines Angehöriger des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sein.
- (3) Von den in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind ein Vertreter der Studenten und ein Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vertreter der Studentenschaft wird auf Vorschlag des beschlußfassenden Organs der Studentenschaft aus den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt.

§ 24 Vorsitzender und Sitzungen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Senat, ein Mitglied oder ein beratendes Mitglied des Verwaltungsrats es verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat oder sein Vorsitzender können zu der Beratung einzelner Angelegenheiten Angehörige der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.

Der Kanzler

§ 25 Aufgaben

Der Kanzler ist Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit

die Geschäfte der laufenden Verwaltung, wobei er zu ständiger Koordinierung mit dem Rektor verpflichtet ist. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor und den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung und erteilt dem Senat auf dessen Verlangen über sie Auskunft.

§ 26 Bestellung und Vertretung

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Er wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministeriums und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Senat beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt 8 Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung jeweils 12 Jahre.
- (3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Er beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Kanzlers in geheimer Abstimmung. Der Stellvertreter des Kanzlers muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn der Kanzler diese Befähigung nicht hat.

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

§ 27 Gliederung in Fachbereiche

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche (Ständige Einheiten für Forschung und Lehre):

1. Fachbereich Baukonstruktion,
2. Fachbereich Bauplanung,
3. Fachbereich Chemie,
4. Fachbereich Elektrische Energietechnik,
5. Fachbereich Elektrische Nachrichtentechnik,
6. Fachbereich Energietechnik,
7. Fachbereich Fertigungstechnik,
8. Fachbereich Geodäsie,
9. Fachbereich Geo- und Biowissenschaften,
10. Fachbereich Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
11. Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau,
12. Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik,
13. Fachbereich Mathematik,
14. Fachbereich Orts-, Regional- und Landesplanung,
15. Fachbereich Philosophie und Sprachwissenschaften,
16. Fachbereich Physik,
17. Fachbereich Verfahrenstechnik,
18. Fachbereich Wasser- und Verkehrswesen,
19. Fachbereich Informatik.

§ 28 Mitglieder und Organe

- (1) Einem Fachbereich gehören an:
 1. die Mitglieder seines Lehrkörpers,
 2. die Studenten, die für einen Studiengang zugelassen sind, der dem Fachbereich zugeordnet ist,
 3. die übrigen am Fachbereich oder an den zu ihm gehörenden Instituten tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (2) Setzt sich ein Studiengang aus Haupt- und Nebenfach zusammen, so ist für die Zuordnung zu einem Fachbereich das Hauptfach maßgebend. Umfaßt der Studiengang mehrere Hauptfächer und gehört der Student dadurch mehreren Fachbereichen an oder ist ein Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, so entscheidet der Student bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welchem Fachbereich er an der Selbstverwaltung teilnehmen möchte.
- (3) Organe des Fachbereichs sind die Fakultät (Versammlung der Mitglieder nach § 30), der Dekan und der Prodekan.

§ 29 Aufgaben

- (1) Die Fachbereiche tragen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität, die Verantwortung für Forschung und Lehre.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Aufstellung von Berufungslisten,
 2. Anträge zur Ernennung von Universitätslehrern,
 3. Anträge zur Besetzung der den Fachbereichen selbst zugewiesenen Personalstellen,
 4. Anträge auf Erteilung der Lehraufträge,
 5. Anträge auf Bestellung von Gastprofessoren und Gastdozenten,
 6. Haushaltsanträge zum Ausbau des Lehrkörpers,
 7. Habilitationen,
 8. Vorschläge für Ehrungen,
 9. Promotionen,
 10. Aufstellung von Diplom- und anderen Prüfungsordnungen,
 11. Einsetzung von Studienkommissionen und Überwachung ihrer Tätigkeit,
 12. Aufstellung und Koordinierung des Angebots an Lehrveranstaltungen,
 13. Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme,
 14. Besprechung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Semester mit den Studenten der Fachrichtung,
 15. Entwicklung von Bau- und Raumprogrammen,
 16. Haushaltsanträge für zentrale Aufgaben des Fachbereichs sowie Verwendung bzw. Verteilung von Haushaltsmitteln oder -stellen, soweit sie dem Fachbereich pauschal zugeteilt werden.
 17. Auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät oder der betroffenen Institute Besprechung in der Fakultät über die dem Verwaltungsrat einzureichenden Haushaltsanträge der einzelnen Institute. Vom Verwaltungsrat genehmigte Haushaltsanträge sind beim Fachbereich offenzulegen. Darüber hinaus sind beim Fachbereich auch die den Instituten außerhalb

- des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel offenzulegen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann die Nennung des Geldgebers unterbleiben.
18. Behandlung von Fragen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gemäß § 76 Abs. 3 und 4,
 19. Einsetzung von Prüfungskommissionen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
 20. Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit der Angehörigen des Lehrkörpers und Überprüfung, ob die Ausübung eine ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre beeinträchtigt.
 21. Kontaktpflege zwischen den Fachbereichen zur Förderung übergreifender Forschungsvorhaben und zum Austausch von Lehrerfahrungen,
 22. Stellungnahme zu Anträgen zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Instituten (vgl. § 42).

§ 30 Mitglieder der Fakultät

- (1) Der Fakultät gehören an:
als ordentliche Mitglieder
 1. die hauptamtlich im Fachbereich tätigen ordentlichen Professoren und die hauptamtlich im Fachbereich tätigen Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 2a und b,
 2. gewählte hauptamtlich im Fachbereich tätige Vertreter:
 - a) der Dozenten nach § 53 Abs. 1 Nr. 2c und d und Nr. 3,
 - b) der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 bis 4,
 - c) der Studenten von Studienrichtungen, für die der Fachbereich zuständig ist,
 - d) des technischen und Verwaltungspersonals,
 3. durch Fakultätsbeschluß sonstige Angehörige des Lehrkörpers, soweit sie hauptamtlich in einem Institut mit Leitungsaufgaben betraut sind (§ 43 Abs. 5), sowie in besonders begründeten Fällen durch Ziff. 2 a nicht erfaßte Universitätslehrer,
 4. die nach § 36 Abs. 3 zugewählten Personen,
 5. die entpflichteten ordentlichen Professoren (§ 66).
- (2) Die Universitätslehrer, die als solche Beamte sind, müssen die Mehrheit haben.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gruppen entsenden insgesamt so viele Vertreter wie der Personenkreis aus Abs. 1 Nr. 1. Jede der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Gruppen muß mindestens durch eine Person vertreten sein und gleich viele Vertreter haben, das technische und Verwaltungspersonal jedoch höchstens zwei. Ist eine gleichmäßige Aufteilung der Sitze nicht möglich oder ergäbe sich ein Widerspruch zu Abs. 2, so werden die Sitze nach Abs. 1 Nr. 2 auf die Gruppen in der Reihenfolge c, b, a, d verteilt.
- (4) Die Fakultät kann beschließen, daß für bestimmte oder alle Aufgaben eine engere Fakultät gewählt wird, bei der das Zahlenverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten ordentlichen Mitglieder gewahrt bleiben muß. Die

gesamte Fakultät tritt mindestens einmal jährlich zur Neuwahl der engeren Fakultät zusammen.

- (5) Die außerordentlichen Mitglieder haben in den Angelegenheiten des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 15, 16, 17, 18, 20 und 22 kein Stimmrecht.

§ 31 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Dozenten nach § 53 Abs. 1 Nr. 2c bis d und 3 und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich ohne Wahlvorschläge gewählt.
- (2) Die Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Wahlberechtigt sind alle hauptamtlich im Fachbereich tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn sie wenigstens halbtägig und mindestens auf ein Jahr angestellt sind.
- (3) Die Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt.
- (4) Die Wahlen sind geheim und vom Dekan durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Der Rektor ist ermächtigt, Bestimmungen über das Wahlverfahren zu erlassen.
- (5) Die Vertreter der Studentenschaft werden durch die jeweils zuständigen Fachschaften gewählt. Das Wahlverfahren und die Amtszeit werden in der Satzung der Studentenschaft geregelt.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied. Die Kandidaten mit der folgenden Stimmenzahl sind Ersatzmitglieder. Ist kein Ersatzmitglied da, findet eine Neuwahl statt. Dabei gilt Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Gehören einer Gruppe nicht mehr Mitglieder an, als Sitze vorhanden sind, so sind alle Mitglieder der Gruppe ohne Wahl Mitglieder der Fakultät. Werden bei einer Wahl in einer Gruppe weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

§ 32 Stellvertreter

Jedes Mitglied der Fakultät, das durch zwingende Gründe verhindert ist, kann sich durch ein Mitglied des Fachbereichs vertreten lassen. Die Stellvertreter haben kein Stimmrecht.

§ 33 Einberufung und Geschäftsordnung

- (1) Der Dekan beruft die Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Jede Fakultät gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 34 Dekan

- (1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Vorsitzender der Fakultät, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. In allen Fällen von Bedeutung hat er einen Beschluß der Fakultät herbeizuführen. In unaufschiebbaren Fällen kann er selbst entscheiden. Er hat die Fakultät davon so bald wie möglich zu unterrichten.
- (2) Der Dekan wird von den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind die hauptamtlich in der Fakultät tätigen Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2a und b, die bei der Wahl mindestens zwei Jahre der Fakultät angehört haben. Ausnahmen von der zweijährigen Mitgliedschaft kann der Senat zustimmen. Die Wahl kann nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April. Die Wahl soll zu Beginn des vorhergehenden Semesters erfolgen.

§ 35 Prodekan

- (1) Der aus dem Amt scheidende Dekan wird Prodekan. Er vertritt den Dekan.
- (2) Scheidet der Prodekan vorzeitig aus, so wird ein neuer Prodekan für den Rest der Amtszeit gewählt. Wählbar sind die Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2a und b.

§ 36 Zusammenarbeit der Fachbereiche

- (1) In Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen, arbeiten die Fachbereiche zusammen.
- (2) Auf Antrag einer der beteiligten Fakultäten finden gemeinsame Sitzungen statt.
- (3) Ein Angehöriger des Lehrkörpers kann auf seinen Antrag auch der Fakultät eines anderen Fachbereichs als außerordentliches Mitglied angehören, sofern die betreffende Fakultät zustimmt.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

§ 37 Zugehörigkeit der Universitätslehrer

- (1) Jeder Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist einem Fachbereich zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung kann geändert werden, wenn die beteiligten Fachbereiche und der Senat zustimmen. Der Betroffene ist vorher zu hören.
- (3) Ein Dozent kann auf seinen Antrag durch Beschluß der zuständigen Fakultät haushaltsrechtlich unmittelbar dem Fachbereich zugeordnet werden.

§ 38 Neue Fachbereiche

Im Wege der Änderung der Grundordnung kann der Große Senat einem Antrag des Senats auf Neueinrichtung eines Fachbereichs unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

1. mindestens drei Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2a und b bestätigen, daß sie hauptamtlich mitwirken wollen,
2. der Senat hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat im Rahmen der Gesamtplanung der Universität ein Ausbauprogramm (Personal, Sachmittel, Räume) genehmigt,
3. der Senat hat ein Lehrprogramm (neue Studienrichtung oder Beteiligung an bestehenden Studienrichtungen) genehmigt.

§ 39 Auflösung von Fachbereichen

Im Wege der Änderung der Grundordnung kann der Große Senat auf Antrag einen Fachbereich auflösen, wenn die Voraussetzungen nach § 38 nicht mehr erfüllt sind oder der Fachbereich seine Aufgaben nach § 29 nicht mehr erfüllen kann.

§ 40 Studienkommissionen

- (1) Für jeden Studiengang wird eine Studienkommission gebildet, deren Aufgabe es ist,
 1. Studienpläne (Angebot und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen),
 2. Bestimmungen über eventuelle praktische Tätigkeiten,
 3. Empfehlungen über die Lehrmethoden,
 4. Vorschläge für Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungenzu erarbeiten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Studienkommissionen wird von einer gemeinsamen Versammlung der für den Studiengang zuständigen Fachbereiche bestimmt. Die Studienkommissionen setzen sich zu gleichen Teilen aus Universitätslehrern nach § 53 Abs. 1, aus Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 und aus Studenten zusammen. Ihre Mitglieder werden von den Mitgliedern der Fakultäten gewählt, die der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Bei der Gruppe der Universitätslehrer sind außerdem alle diejenigen Universitätslehrer wahlberechtigt, die Pflichtfächer des Studiengangs betreuen.
- (3) Die zuständigen Fachbereiche können beschließen, daß die Beschlüsse der Studienkommission zugleich als Fakultätsbeschlüsse gelten, sofern die zuständigen Fakultäten nicht innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. In diesem Fall müssen die Studienkommissionen so zusammengesetzt sein, daß die Universitätslehrer, die als solche Beamte sind, die Mehrheit haben.

§ 41 Schlichtungsverfahren im Fachbereich

Zur gütlichen Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern eines Fachbereichs wählt die Fakultät einen Vertrauensmann, der möglichst nicht Mitglied der Fakultät ist. Gelingt diesem eine Einigung nicht, dann kann der Schlichtungsausschuß der Universität angerufen werden.

Universitätseinrichtungen

§ 42 Zuordnung, Bildung, Veränderung und Aufhebung

- (1) Universitätseinrichtungen im Sinne dieser Grundordnung sind Institute und zentrale Einrichtungen.
- (2) Die zentralen Einrichtungen sind dem Senat zugeordnet. Die Institute sind einem bestimmten Fachbereich zugeordnet. Die Zuordnung der Institute kann durch Beschluß des Senats und des Verwaltungsrats geändert werden. Zuvor ist dem betroffenen Institut und den beteiligten Fakultäten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Instituten kann von diesen über den zuständigen Fachbereich oder von dem zuständigen Fachbereich selbst beim Senat und Verwaltungsrat beantragt werden.

§ 43 Institute

- (1) Institute sind Organisationseinheiten der Forschung und Lehre. Sie pflegen und verwalten die ihnen zugewiesenen Einrichtungen und stellen sie ihren Mitgliedern, den sonstigen Angehörigen der Universität und weiteren Personen nach Maßgabe der Institutsordnungen (Verwaltungs- und Benutzungsordnungen) zur Verfügung.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts ist die Institutsleitung verantwortlich. Unbeschadet des Rechts auf Freiheit von Forschung und Lehre entscheidet sie über den Einsatz des Personals, der Einrichtungen und der Mittel des Instituts.
- (3) Zur Erfüllung von Lehraufgaben sind die Institute dem Fachbereich zugeordnet, der für die von ihnen betreuten Studiengänge überwiegend zuständig ist.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Institutsordnung, ob das Institut eine kollegiale Leitung, einen turnusmäßig wechselnden oder einen ständigen Leiter besitzt. Ist im Stellenplan des Staatshaushaltsplans ein ständiger Leiter vorgesehen, so sind andere Leitungsformen ausgeschlossen. Vor Erlaß der Ordnungen sind die dem Institut angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers, die Bediensteten und die Studenten zu hören.
- (5) Institutsordnungen müssen die Aufgaben des Instituts, seine Gliederung, die Verfahren der Bestellung und die Amtszeit der mit Leitungsaufgaben Betrauten einschließlich ihrer Weisungsrechte festlegen.
- (6) Die Institutsleitung beruft jährlich eine Versammlung der Institutsangehörigen ein. Dabei findet eine Aussprache über den Jahresbericht statt, der zwei Wochen vorher zur Einsicht ausgelegt werden muß. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 44 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen werden vom Senat bestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat erläßt für diese Einrichtungen besondere Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

Vor Erlaß der Ordnungen sind der Senat und die in den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 44a Bibliothekswesen

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen in der Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem mit dem Ziel einer zweckmäßigen Literaturversorgung der Universität.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Universität. Fachbereichsbibliotheken können von den Universitätseinrichtungen errichtet werden, wenn diese es als sinnvoll erachten und wenn die personelle Situation es erlaubt. In diese Fachbereichsbibliotheken können die Universitätseinrichtungen ihre gesamten Bestände oder Teile ihrer Bestände einbringen. Der Fachbereich oder eine Universitätseinrichtung können den Anschluß ihrer Bibliotheken an das einheitliche System bzw. deren Ausgliederung beantragen.
- (3) Die dem einheitlichen System angeschlossenen Bibliotheken werden von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universitätsbibliothek verwaltet. Über die Verwendung des Etats dieser Bibliotheken entscheidet der Fachbereich bzw. die Universitätseinrichtung. Wichtige, den Standort der Bücher sowie die Benutzung der Fachbereichsbibliotheken betreffende Entscheidungen können nur mit Zustimmung des Fachbereichs geregelt werden.
- (4) Die Verwalter der Fachbereichsbibliotheken sind berechtigt, an den Fakultätssitzungen, in denen Bibliotheksangelegenheiten beraten werden, stimmberechtigt teilzunehmen.
- (5) Der Bibliotheksdirektor vertritt die Universitätsbibliothek nach außen. Ihm kann auf seinen Antrag Gelegenheit zum Vortrag in den Gremien der Universität, soweit Bibliotheksangelegenheiten beraten werden, gegeben werden. Der Bibliotheksdirektor kann von seinem Stellvertreter oder von einem Abteilungsleiter vertreten werden.

Verfahrensvorschriften

§ 45 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gremiums die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

§ 46 Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang.

- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und die wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 47 Stimmrecht in besonderen Fragen

- (1) Bei Beschlüssen über Fragen der Forschung haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers und der Kanzler Stimmrecht.
- (2) Bei Beschlüssen über die Berufung oder Einstellung von Universitätslehrern wirken die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2, die Studenten sowie das technische und Verwaltungspersonal nur beratend mit. Bei Beschlüssen über die Einstellung, Anstellung und Entlassung von Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 wirken die Studenten sowie das technische und Verwaltungspersonal nur beratend mit.
- (3) Bei Entscheidungen im Habilitationsverfahren haben nur die Universitätslehrer, bei Entscheidungen im Promotionsverfahren haben nur die Universitätslehrer und die promovierten Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Stimmrecht.
- (4) Bei Entscheidungen im sonstigen Prüfungsverfahren haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers Stimmrecht, die mindestens eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine entsprechende Qualifikation erworben haben.
- (5) Bei der Beschlußfassung über Habilitations-, Promotions- und sonstige Prüfungsordnungen in den Fakultäten treten die Universitätslehrer des jeweiligen Fachbereichs, die hauptberuflich an der Universität tätig und nicht Mitglied der Fakultät sind, stimmberechtigt hinzu.

§ 48 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einen durch Annahme an Kindes Statt verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans kann sich selbst jederzeit für befangen erklären.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das jeweilige Kollegialorgan in Abwesenheit des Betroffenen, ob er als befangen gilt.

- (4) Bei Beschlußfassungen über personelle Angelegenheiten soll sich ein Mitglied als befangen betrachten, das für sich selbst eine gleiche Stellung anstrebt.
- (5) Für den Rektor und den Kanzler gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 49 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschriften der Sitzungen des Großen Senats, des Senats und des beschlußfassenden Organs der Studentenschaft werden jeweils an alle Einrichtungen der Universität, die der Fakultäten an die ihr zugeordneten Einrichtungen sowie an den Rektor und den Kanzler verschickt. Der Verwaltungsrat leitet seine Beschlußprotokolle an alle Einrichtungen der Universität. Die Einsichtnahme in die Niederschriften und Beschlußprotokolle ist den Mitgliedern der Universität gestattet, soweit keine Verschwiegenheitspflicht nach § 50 besteht. Besteht eine Verschwiegenheitspflicht, so werden die Niederschriften und Beschlußprotokolle nur an den Rektor und Kanzler sowie an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt.

§ 50 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder dies besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium bestehen. Die beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 51 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Das gleiche gilt für Stellvertreter von gewählten Mitgliedern aller Kollegialorgane.
- (3) Wird ein gewähltes Mitglied eines Gremiums Mitglied kraft Amtes des gleichen Gremiums, so ruht die Mitgliedschaft kraft Wahl. Für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 52 Hausrecht

Zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität und jeder

für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht. Das Hausrecht in bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen und das Anbringen von Plakaten und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht dem Rektor zu. Amtshilfersuchen werden vom Rektor ausgesprochen. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.

Dritter Abschnitt

LEHRKÖRPER

Allgemeine Vorschriften

§ 53 Mitglieder

- (1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:
 1. die ordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen Professoren,
 2. die Dozenten:
 - a) die Wissenschaftlichen Räte,
 - b) die außerplanmäßigen Professoren,
 - c) die Universitätsdozenten,
 - d) die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachbereich tätig sind,
 3. die Honorarprofessoren. Soweit ein Honorarprofessor wichtige Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnimmt, kann er durch Beschluß der Fakultät in der Selbstverwaltung dieselben Rechte verliehen bekommen wie die eines Dozenten.
- (2) Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören außerdem an:
 1. die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen,
 2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes,
 3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringieure (wissenschaftliche Assistenten),
 4. die wissenschaftlichen Angestellten,
 5. die Lehrbeauftragten,
 6. die Gastprofessoren und Gastdozenten.
- (3) Die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen sowie die Oberassistenten und Obergeringieure werden auf Antrag im Hinblick auf die Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den Universitätsdozenten gleichgestellt, wenn sie habilitiert und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind; die Gleichstellung wird vom Rektor festgestellt.

§ 54 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den Universitätseinrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Lehre können sie in angemessenem Umfang vom Fachbereich verpflichtet werden, im Rahmen ihres Fachgebiets und des Studienplans Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Universitätslehrer haben darüber hinaus das Recht, weitere Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Forschung entscheidet die Institutsleitung, welche Forschungsvorhaben durchgeführt werden. Sofern die Arbeit des Instituts in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, hat die Institutsleitung einzelnen Universitätslehrern des Instituts zu gestatten, auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchführen zu lassen, die von außen finanziert werden. Auf Antrag eines Universitätslehrers des Instituts entscheidet bei Uneinigkeit die Fakultät endgültig.
- (4) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen.
- (5) Die Mitglieder des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben das Recht, Prüfungen in den Fächern durchzuführen, in denen sie selbständige Lehrveranstaltungen abhalten. Die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers können von der Fakultät das Recht zu prüfen verliehen bekommen. Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken.

§ 55 Urlaub

- (1) Die Beurlaubung der Mitglieder des Lehrkörpers und des technischen und Verwaltungspersonals regelt sich nach den allgemeinen Urlaubsvorschriften für den öffentlichen Dienst. Bei einer Abwesenheit von länger als einer Woche teilen die Universitätslehrer dies dem Dekan mit und regeln ihre Vertretung.
- (2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit, die nicht auf Krankheit beruht, bedarf bei allen Universitätslehrern während der Vorlesungszeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden, der Genehmigung des Dekans, für mehr als zehn Tage der Genehmigung des Rektors.

§ 56 Lehrverpflichtung

- (1) Der Dekan sorgt dafür, daß die Universitätslehrer die festgelegten Lehrverpflichtungen einhalten. Er berücksichtigt dabei die Verpflichtungen in der Forschung und der Selbstverwaltung.
- (2) Von jedem Mitglied des Fachbereichs kann hierzu eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.

§ 57 Antrittsvorlesung

Die Universitätslehrer müssen innerhalb eines Jahres nach ihrem Dienstantritt eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 58 Nebentätigkeit

- (1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Dekan wacht darüber, daß keine Beeinträchtigung vorliegt. Von jedem Mitglied der Fakultät kann eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.
- (2) Mit den Angehörigen der Universität, die außerhalb ihrer Dienstpflicht bei der Nebentätigkeit mitwirken, soll vor Beginn der Mitarbeit eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Einkünften getroffen werden.

§ 59 Auftragsforschung

- (1) Durch die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, dürfen Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt oder einseitig auf außeruniversitäre Interessen ausgerichtet werden.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Auskünfte über die Art und den Umfang von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, verlangen. Er kann, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Lehre und Forschung besteht, auch auf Antrag des zuständigen Fachbereichs, verlangen, daß ein solcher Auftrag abgelehnt oder beendet wird.
- (3) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse der Auftragsforschung darf grundsätzlich nicht behindert werden.
- (4) Die Verwendung von nicht im Staatshaushaltsplan zu veranschlagenden Sachmitteln und die Beschäftigung von Personal, das nicht aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt wird, sowie die Aufstellung und Inbetriebnahme von Geräten, die nicht im Eigentum des Landes oder der Universität stehen, in Einrichtungen der Universität, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Soweit diese Mittel und dieses Personal für Aufgaben der Forschung und Lehre eingesetzt werden sollen, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn die Nutzungsrechte anderer beeinträchtigt würden oder Folgelasten für die Universität entstünden. Ist zu erwarten, daß sich aus Maßnahmen nach Satz 1 Folgelasten von erheblicher finanzieller Bedeutung ergeben, darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Finanzministerium erteilt werden.

§ 60 Versammlungen der Angehörigen des Lehrkörpers

- (1) Die Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bilden je eine Versammlung, die auch als Wahlgremium für die Selbstverwaltung tätig werden kann.

- (2) Jede der beiden Versammlungen gibt sich eine Ordnung. In der Ordnung für die Versammlung der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ist vorzusehen, daß eine Vertreterversammlung gebildet wird, die sich aus einem Vertreter je Fachbereich und der zentralen Universitätseinrichtungen sowie den Vertretern dieser Gruppe im Senat und im Verwaltungsrat zusammensetzt.

Die ordentlichen Professoren

§ 61 Besetzung von Lehrstühlen

- (1) Soll ein Lehrstuhl erstmals besetzt werden, so bestimmt der Senat die zuständige Fakultät und beauftragt sie mit der Einleitung des Berufungsverfahrens.
- (2) Soll ein Lehrstuhl wiederbesetzt werden, so berät zunächst die zuständige Fakultät, ob das Aufgabengebiet des Lehrstuhls beibehalten oder geändert werden soll, und beantragt beim Senat unter Vorlage des Ergebnisses ihrer Beratungen die Eröffnung des Berufungsverfahrens. Senat und Verwaltungsrat entscheiden über das Aufgabengebiet des Lehrstuhls.
- (3) Durch Beschluß des Senats und des Verwaltungsrats kann ein Lehrstuhl in einen anderen Fachbereich verlegt werden. Zuvor ist dem betroffenen Institut und den beteiligten Fakultäten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 62 Berufung

Die ordentlichen Professoren werden aufgrund eines begründeten Vorschlags der Universität, der drei Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten soll, durch das Kultusministerium berufen.

§ 63 Berufungsverfahren

- (1) Der Senat stellt vor Eröffnung jedes Berufungsverfahrens die von der Berufung betroffenen Fachbereiche fest und bestellt einen Universitätslehrer, der keinem dieser Fachbereiche angehört, als Senatsberichter. Dieser berichtet dem Senat vor der Entscheidung über die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.
- (2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet die zuständige Fakultät bei ausschließlichem Stimmrecht der Universitätslehrer gemäß § 32 HSchG eine Berufungskommission.
- (3) Über den Vorschlag der Berufungskommission beschließt die zuständige Fakultät; die betroffenen Fakultäten sind zur Stellungnahme aufzufordern. Die zuständige Fakultät legt dem Senat einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll, zur Entscheidung vor. Dem Vorschlag sind die Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten beizulegen.
- (4) Der Senat erläßt eine Geschäftsordnung über das Verfahren.

§ 64 Ausschreibung

- (1) Jeder Lehrstuhl ist grundsätzlich auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Soll keine Ausschreibung erfolgen, müssen die beteiligten Fakultäten diesem Vorgehen zustimmen.
- (2) Die Berufungskommission kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

§ 65 Berufungsvorschlag

- (1) Im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichung der Altersgrenze haben die zuständigen Fakultäten zwei Jahre vor dem Wirksamwerden der Entpflichtung eine Berufungskommission zu bestimmen. Diese hat den betroffenen Fakultäten mindestens acht Monate vor der Entpflichtung einen Vorschlag vorzulegen.
- (2) Stimmt der Senat einem Vorschlag auf Besetzung eines Lehrstuhls nicht zu, so leitet er ihn mit seiner Stellungnahme der zuständigen Fakultät zur erneuten Beratung zu. Die Fakultät muß innerhalb eines Monats nach Rückgabe erneut einen Vorschlag vorlegen. Danach entscheidet der Senat.

§ 66 Akademische Rechte der Entpflichteten

- (1) Entpflichtete ordentliche Professoren können Lehrveranstaltungen nach Anzeige an die Fakultät abhalten und in Promotions- und Habilitationsverfahren mitwirken.
- (2) Entpflichtete ordentliche Professoren können die Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets weiterhin in einem von der Fakultät festzulegenden Umfang mit in Anspruch nehmen.
- (3) Entpflichtete ordentliche Professoren sind außerordentliche Mitglieder der Fakultät. Solange sie mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind, wirken sie in der Fakultät mit vollem Stimmrecht mit.

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Wissenschaftlichen Räte

§ 67 Privatdozenten

- (1) Die Fakultät verleiht den Personen, die sich in ihrem Bereich habilitiert oder umhabilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundene Lehrbefugnis. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann die Fakultät nur dann versagen, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde.
- (2) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden durchzuführen.

- (3) Die Lehrverpflichtung erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs. Auf seinen Antrag kann der Privatdozent mit Ablauf des 62. Lebensjahrs von der Fakultät von seiner Lehrverpflichtung befreit werden. Er wirkt danach in der Selbstverwaltung nicht mehr mit Stimmrecht mit.

§ 68 Außerplanmäßige Professoren, Universitätsdozenten und Wissenschaftliche Räte

Die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Wissenschaftlichen Räte werden auf Antrag der zuständigen Fakultät vom Senat zur Ernennung vorgeschlagen. Die zuständige Fakultät hat bei Anträgen auf Ernennung von außerplanmäßigen Professoren und Wissenschaftlichen Räten gutachtliche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern anderer Universitäten über die Lehrstuhlreife mit vorzulegen.

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 69 Honorarprofessoren

Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsgebiet den Anforderungen entspricht, die an Lehrstuhlinhaber gestellt werden. Auf Antrag der zuständigen Fakultät beschließt der Senat über den Ernennungsvorschlag.

§ 70 Lehrbeauftragte

Der Rektor erteilt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf Antrag einer Fakultät an Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge.

§ 71 Gastprofessoren und Gastdozenten

Der Rektor verpflichtet im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf Antrag einer Fakultät jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum Personen als Gastprofessoren oder Gastdozenten.

Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne

§ 72 Akademische Räte

- (1) Zur selbständigen Durchführung von wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre und Forschung und deren Organisation können Akademische Räte ernannt werden. Der Senat stellt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät den Ernennungsantrag.
- (2) Es können ihnen von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie

selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. Sie überträgt ihnen Dienstaufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

- (3) Strebt ein Akademischer Rat die Promotion oder die Habilitation an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang und im Rahmen des Möglichen Gelegenheit gegeben werden, sofern die Erfüllung seiner Dienstaufgaben hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§ 73 Wissenschaftliche Angestellte

- (1) Die wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitäts-einrichtungen, denen sie zugeteilt sind. Sie unterstützen die ihnen vorge-setzten Universitätslehrer in der Forschung. Sie können von den ihnen vor-gesetzten Universitätslehrern angewiesen werden, mit deren Anleitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es können ihnen im Einvernehmen mit der Institutsleitung von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In der Forschung sind sie an die Weisungen der Institutsleitung gebunden.
- (2) Der wissenschaftliche Angestellte ist zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Strebt er die Promotion oder die Habilitation an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang und im Rahmen des Möglichen Gelegenheit gegeben werden, sofern die Erfüllung seiner Dienst-aufgaben hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§ 74 Oberassistenten und Oberingenieure

Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Es können ihnen von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen kön-nen, entscheidet die Institutsleitung. In diesen Fällen gilt § 54 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

Vom Institutsvorstand werden ihnen bestimmte Dienstaufgaben übertragen. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

§ 75 Wissenschaftliche Assistenten

- (1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflich-tet. Dazu ist ihnen in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zu geben (Assistentenordnung). Sie unterstützen Universitätslehrer, soweit sie solchen von der Institutsleitung oder der Fakultät zugeordnet sind, in den Aufgaben, die sich aus deren Stellung als Universitätslehrer ergeben. Sie können von dem Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, angewiesen werden, mit dessen Anleitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es können ihnen von der Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer.

- (2) In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. Sie kann ihnen Dienstaufgaben in Lehre und Forschung sowie deren Organisation übertragen. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden. Wissenschaftlichen Assistenten, die dem Fachbereich zugeordnet sind, können von diesem Dienstaufgaben in Lehre und Forschung sowie deren Organisation übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden. Der Senat, die Fakultät und die Institute haben die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern.
- (3) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder des zuständigen Instituts vom Rektor ernannt. Der zuständigen Fakultät werden Anträge der einzelnen Institute zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sie sind in der Fakultät offenzulegen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs werden einzelne Anträge in der Fakultät beraten (§ 76 Abs. 4).

§ 76 Zuordnung und Zuständigkeit

- (1) Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie diejenigen Angestellten, welche nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sind Mitarbeiter in den Fachbereichen.
- (2) Die Planstellen für die in Abs. 1 Genannten werden vom Verwaltungsrat entweder den Fachbereichen oder den Instituten zugewiesen. Dasselbe gilt bei Änderungen in der Zuweisung.
- (3) Für die Stellen, die den Instituten zugewiesen sind, haben diese das Vorschlagsrecht bei der Anstellung und Entlassung. Die Institutsleitung setzt im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Dienstaufgaben schriftlich fest.
- (4) Die Fakultät entscheidet auf mittelbaren oder unmittelbaren Antrag, insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarungen mit Universitätseinrichtungen oder Universitätslehrern und Entlassung. Das Rektoramt ist zuständig für den Abschluß des Dienstvertrags, die arbeitsrechtliche Vertretung der Universität und die Führung der Personalakten.

Vierter Abschnitt

DIE STUDENTEN

§ 77 Die Studentenschaft

Der Student wird durch die Immatrikulation an der Universität Stuttgart Mitglied der Universität und der Studentenschaft. Alle immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft. Sie gliedert sich in Fachschaften, die in der Satzung festgelegt werden. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit. Sie gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Großen Senats bedarf. Der Haushaltsplan der Studentenschaft bedarf der Zustimmung des Rektors.

Fünfter Abschnitt

AKADEMISCHE PRÜFUNGEN

§ 78 Prüfungsordnungen

Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen erläßt auf Vorschlag der Studienkommission beziehungsweise der zuständigen Fachbereiche (§ 40) der Rektor. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

Colour & Grey Control Chart



Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

